



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A und B gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 22.11.2018 wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Der Beschwerde gegen den am 18.10.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ECO“ ausgestrahlten sowie vom 18.10.2018 bis zum 25.10.2018 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag mit dem Titel „Die liebe Familie – wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ wird gemäß den §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und § 37 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 61/2018, Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass er über eine angeblich gescheiterte Firmenübergabe in der Familie D berichtete und aus dem Zusammenhang gerissene Passagen eines Interviews aus dem Jahr 2011 verwendete, ohne dass den Beschwerdeführern Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern.
2. Dem Beschwerdegegner wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Wochentag im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen einer zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr ausgestrahlten Sendung in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der Sendung ‚ECO‘ wurde am 18.10.2018 um ca. 22:30 Uhr im Programm ORF 2 ein Beitrag über Firmenübergaben innerhalb der Familie ausgestrahlt. In diesem Beitrag wurde über eine angeblich gescheiterte Firmenübergabe in einer österreichischen Unternehmerfamilie berichtet und es wurden aus dem Zusammenhang gerissene Passagen eines Interviews aus dem Jahr 2011 verwendet, ohne dass den Beschwerdeführern Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern. Der ORF hat dadurch gegen das Objektivitätsgebot des ORF-Gesetzes verstoßen.“*

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 22.11.2018, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, erhoben A (im Folgenden: Erstbeschwerdeführer) und B (im Folgenden: Zweitbeschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragten die Feststellung, dass dieser durch den am 18.10.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ECO“ ausgestrahlten Beitrag unter dem Titel „Die liebe Familie – wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ die Bestimmungen der §§ 4 und 10 ORF-G verletzt habe.

Die Beschwerdeführer brachten vor, der Beschwerdegegner habe am 18.10.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 im Rahmen der Sendung „ECO“ einen Beitrag unter dem Titel „Die liebe Familie – wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ veröffentlicht, sowie diesen anschließend für eine Dauer von sieben Tagen unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehalten. Der Beitrag habe – soweit er sich auf die Beschwerdeführer bezog – wie folgt gelautet:

„[...]“

**Sprecherin:** G. Das Parodiestück aus der S von Firmengründer A. Und noch ein Beispiel für großartiges Scheitern in der Seitenblicke-Gesellschaft. Nach 49 Jahren Ehe lässt sich der über Achtzigjährige von seiner Frau scheiden, drängt auch die gemeinsamen Kinder aus dem milliardenschweren Unternehmen. Nach einem Schlaganfall heiratet er seine Krankenpflegerin.

**Dominic Heinzl:** Sie sind jemand der nicht ‚Society-affin‘ ist. Sie ... Sie .. bewusst... haben Sie nie gemacht, glaube ich.

**A:** Ich halte mich raus. Ich brauche nirgends aufscheinen.

**Dominic Heinzl:** Haben Sie irgendetwas falsch gemacht?

**A:** Ja, ich habe zu viel Zeit vertan mit verschiedenen Sachen.

**Dominic Heinzl:** Sie haben geheiratet vielleicht!

**A:** Was? Ja! Zum Beispiel!

**Sprecherin:** B heißt die zweite Ehefrau. Dass sie 52 Jahre jünger ist als A, sorgt für zusätzliches Rascheln im Blätterwald. Die Sache selbst bleibt freilich bierernst. Die junge Frau B übernimmt in Stiftung und Unternehmen die Zügel. Freilich weiß sie was sich gehört: Disziplin bis in den hauseigenen Pferdestall.

**B:** Es ist wunderschön. Der Herr A hat etwas ganz was Tolles hier geschaffen. Wir sind sehr stolz hier arbeiten zu dürfen; dass mich der Herr A hier teilhaben lässt und so ein tolles Projekt. Auch dass er mir die Chance gibt, mich auch hier ein bisschen zu verwirklichen.

**Dominic Heinzl:** Frau B sagt ‚Herr A‘. So förmlich?

**B:** Ja, da herinnen ist er natürlich mein Chef. Deshalb ‚Herr A‘.

[...]“

Alle im inkriminierten Beitrag wiedergegebenen Äußerungen würden aus einem im Jahr 2011 mit Dominic Heinzl geführten Interview stammen. Damals habe Dominic Heinzl einen Beitrag für „Chili“ über das E produziert.

Über die Übergabe von Unternehmen innerhalb der Familie oder über familiäre Streitigkeiten sei nicht gesprochen worden. Das sei nicht Thema des Interviews gewesen.

Der inkriminierte Beitrag sei unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden:

Der Beschwerdegegner habe offenbar längere Zeit an dem inkriminierten Beitrag gearbeitet. Es seien eigens für diesen Beitrag Interviews mit mehreren Unternehmensinhabern und deren Familienmitglieder geführt worden. Dennoch habe der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer zum Thema der Übergabe von Unternehmen innerhalb der Familie niemals konfrontiert. Damit habe der Beschwerdegegner den journalistisch unbedingt gebotenen „Gegencheck“ nicht gewahrt.

Vielmehr habe der Beschwerdegegner ohne Zustimmung „altes Filmmaterial“ aus dem Jahre 2011 für „Chili“, das zum Gegenstand des inkriminierten Beitrags überhaupt nicht kongruent sei, verwendet. Der Beschwerdegegner habe sohin ohne Zustimmung aus dem Zusammenhang gerissene Ausschnitte eines alten Interviews zu einem anderen Thema wiedergegeben.

Dadurch sei beim Durchschnittsbetrachter ein verzerrter Eindruck des im inkriminierten Beitrag behandelten Themas entstanden. Zumal der Erstbeschwerdeführer, als Inhaber eines „milliardenschweren Unternehmens“ so dargestellt werde, dass er sich – anstatt eine reibungslose Übergabe seiner Unternehmensgruppe an die Familie zu besorgen – mit der Zweitbeschwerdeführerin, Wein und Pferden vergnüge.

In rechtlicher Hinsicht führten die Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes aus:

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheide die KommAustria über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G auf Grund von Beschwerden „einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet“. Zur Beschwerdelegitimation genüge die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss.

Der Bildnisschutz im Sinne des § 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG) schütze den Abgebildeten vor einer Veröffentlichung seines Personenbildnisses. Anspruchsvoraussetzung sei, dass durch die Veröffentlichung des Lichtbildes berechnigte Interessen verletzt werden; hierfür sei eine objektive Prüfung maßgeblich. Berechnigte Interessen im Sinne des § 78 UrhG würden insbesondere dann verletzt, wenn der Abgebildete durch die Bildveröffentlichung bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt werde oder wenn dadurch sein Privatleben in der Öffentlichkeit preisgegeben werde. Die Rechtsprechung sei bei Prüfung der Verletzung berechnigter Interessen streng; schon die Möglichkeit von Missdeutungen genüge.

Bei der Auslegung des § 78 UrhG seien die Wertungen des Medienrechts zu berücksichtigen. Der in § 7 Abs. 1 Mediengesetz (MedienG) normierte Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs decke sich mit dem Privat- und Familienleben iSd Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK); der Schutzzumfang dieser Begriffe sei sohin identisch. Art. 8 EMRK zeige dabei zunächst, dass § 7 MedienG nicht auf den Schutz der Intimsphäre begrenzt werden könne, weil der verfassungsrechtliche Begriff des Privat- und Familienlebens einen wesentlich darüber hinausreichenden Bereich umfasse. Das Schutzgut des § 7 Abs. 1 MedienG sei daher die Privatsphäre.

§ 7 MedienG gebe somit dem Privatleben einen selbständigen Schutz und trage damit dem Umstand Rechnung, dass es eine Vielzahl von Tatsachen gebe, die ein Mensch vor den Augen einer breiten Öffentlichkeit verbergen möchte und die nicht ehrenrührig und unter Umständen vielleicht nicht einmal ansehensmindernd seien.

Die inkriminierte Veröffentlichung verletze die berechtigten Interessen der Beschwerdeführer im Sinne des § 78 Abs. 1 UrhG:

Der Beschwerdegegner erörtere im inkriminierten Beitrag ohne Zustimmung das Familienleben der Beschwerdeführer. Ausgehend hiervon verletze die inkriminierte Veröffentlichung den höchstpersönlichen Lebensbereich der Beschwerdeführer im Sinne des § 7 MedienG.

Ferner sei beim Durchschnittsbetrachter der verzerrte Eindruck entstanden, dass der Erstbeschwerdeführer als Inhaber eines „milliardenschweren Unternehmens“ – anstatt eine reibungslose Übergabe der Unternehmensgruppe an die Familie zu besorgen – sich mit seiner jungen Ehefrau, der Zweitbeschwerdeführerin, Wein und Pferden vergnüge. Derartiges sei freilich ansehensmindernd im Sinne des § 78 Abs. 1 UrhG.

Durch die inkriminierte Berichterstattung seien die Beschwerdeführer gezwungen, sich in ihrem persönlichen und wirtschaftlichen Umfeld mit der inkriminierten Berichterstattung auseinanderzusetzen, da sie darauf mehrfach von Dritten angesprochen worden seien. Dies stelle eine empfindliche Kränkung (§ 87 Abs. 2 UrhG) dar.

Die Beschwerdeführer seien daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert.

Der ORF habe durch den inkriminierten Beitrag in „ECO“ vom 18.10.2018 die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

Nach der Spruchpraxis der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats (BKS) sei der Begriff der Objektivität als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen.

Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspreche, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen. Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen. Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe.

Gegen diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018 einen Beitrag mit Erörterungen zum Familienleben der Beschwerdeführer (§ 7 Abs. 1 MedienG) ohne deren Zustimmung und ohne substantielle vorherige Kontaktaufnahme mit diesen mit einem alten Interview aus dem Jahr 2011 zu einem anderen Thema wiedergegeben habe, wodurch ein verzerrter Eindruck entstanden sei, der gegenüber den Beschwerdeführern ansehensmindernd wirke.

Der Beschwerdegegner habe hierdurch gegen das Objektivitätsgebot gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G sowie gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität unter Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G verstoßen.

Die Beschwerdeführer beantragten die Feststellung, der Beschwerdegegner habe mit Ausstrahlung des Beitrags „Die liebe Familie – Wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ in der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018 die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt, indem er in seinem Beitrag – ohne den journalistisch unbedingt gebotenen „Gegencheck“ zu wahren und ohne Zustimmung der Beschwerdeführer – aus dem Zusammenhang gerissene Ausschnitte eines alten Interviews der Beschwerdeführer aus dem Jahr 2011, das zum Gegenstand des inkriminierten Beitrags nicht kongruent sei, verwendet habe.

Der Beschwerde beigelegt wurde ein Mitschnitt des in Beschwerde gezogenen Beitrags „Die liebe Familie – Wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ aus der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018, Firmenbuchauszüge der H und der E jeweils vom 22.11.2018, ein Auszug aus Wikipedia zum Erstbeschwerdeführer vom 22.11.2018 sowie ein Auszug des Impressums des Beschwerdegegners vom 29.10.2018.

Mit Schreiben vom 29.11.2018 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und forderte diesen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen auf.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

Mit Schreiben vom 13.12.2018 ersuchte der Beschwerdegegner um Fristerstreckung zur Abgabe seiner Stellungnahme bis zum 31.12.2018, welche durch die KommAustria auch gewährt wurde.

Mit Schreiben vom 20.12.2018 äußerte sich der Beschwerdegegner zur Beschwerde und legte ein Konvolut von Zeitungsartikeln der Tageszeitungen „Der Standard“ vom 05.07.2018 und 07.01.2014 bzw. „Die Presse“ vom 16.11.2015 und 06.12.2017 sowie zwei Online-Artikel auf kaernten.orf.at vom 19.08.2015 und 05.07.2018 vor.

Zum Sachverhalt führte der Beschwerdegegner aus, dass Thema des inkriminierten Beitrages Firmenübernahmen innerhalb der Familie gewesen sei. Aufgrund der Tatsache, dass in der Woche vor der Sendung I seine Tochter und Enkelkinder auf 450 Millionen Euro verklagt habe, habe dieses Thema wieder an Aktualität gewonnen. Bekanntlich prozessiere der Erstbeschwerdeführer seit Jahren gegen seine ehemalige Ehefrau. Prozessgegenstand seien Firmenanteile. Über die Auseinandersetzungen betreffend Firmenanteile zwischen dem Erstbeschwerdeführer und seiner ehemaligen Ehefrau sei in sämtlichen Medien (sohin auch im ORF) laufend berichtet worden. Der Durchschnittskonsument sei sohin bereits vor der inkriminierten Berichterstattung darüber informiert gewesen.

Diese zwei aktuellen und spektakulären Fälle (spektakulär deshalb, da es jedes Mal um mehrere 100 Millionen Euro gehe) zeigten, wie problematisch die Übergabe eines Familienbetriebes manchmal sein könne.

Auch viele kleinere Betriebe würden sich mit Streitigkeiten im eigenen Unternehmen konfrontiert sehen. 16.000 kleine und mittelständische Unternehmen in Österreich würden vor der Frage

stehen: „Können und wollen unsere Kinder den Betrieb übernehmen?“. „Wie glückt eine gute Übernahme in einer Unternehmensfamilie? Wie kann man Streitigkeiten verhindern? Warum werden immer weniger Betriebe an Familienmitglieder übergeben?“ Das alles seien Fragen, die der Beschwerdegegner in diesem Beitrag zu beantworten versucht bzw. von vielen Seiten beleuchtet habe.

In rechtlicher Hinsicht führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen Folgendes aus:

Die inkriminierten Interviewpassagen würden aus dem Jahr 2011, also von einem Zeitpunkt, als die gerichtlichen Auseinandersetzungen betreffend die Firmenanteile dem Durchschnittskonsumenten bereits bekannt gewesen seien, stammen. Thematisch sei es in dem Interview 2011 um den Familienbetrieb E gegangen. Geld sei ebenfalls Thema des Interviews damals gewesen. Im konkreten Fall seien speziell zwei Interviewpassagen aus dem Jahr 2011 übernommen worden, in denen es um Heirat und Ehe gegangen sei.

Sie hätten gut „eingefangen“, weshalb in der Familie D gestritten werde. Die inkriminierten Interviewpassagen seien deshalb genommen worden, um die Geschichte auch „mit Bildern erzählen zu können“, und sohin auch dem Zuseher ein Bild zu vermitteln, wer die Personen sind, über die gerade gesprochen werde. Bei dem Interview, welches die Beschwerdeführer im Jahr 2011 gegeben hätten, seien dem Beschwerdegegner damals sämtliche Rechte zeitlich, territorial und sachlich unbegrenzt eingeräumt worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bemesse sich die Objektivität einer Sendung grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema. Dabei habe die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gebe der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Weiters bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, sei alleine Sache des ORF.

Das Wirtschaftsmagazin „ECO“ liefere nützliche Fakten und verständliche Hintergrundinformationen betreffend das wirtschaftliche Leben insgesamt. „Welche innovativen Firmen gibt es in Österreich? Wer profitiert von den neuen Trends? Was sind Bitcoins und Blockchains? Wie viel würde eine Zusammenlegung der Krankenkassen bringen? Wo findet man die günstigsten Handytarife? Und welche Fehler sollte man bei der Geldanlage auf jeden Fall vermeiden?“ Diesen Fragen, und vielen anderen auch, gehe dieses Magazin nach. Wirtschaft betreffe alle Bereiche des Lebens und sei vielfältig, relevant und spannend. Das darzustellen habe sich das Wirtschaftsmagazin „ECO“ zur Aufgabe gemacht.

Im inkriminierten Beitrag sei das Thema Firmenübernahmen innerhalb von Familien gewesen. Aktueller „Aufhänger“ sei gewesen, dass I in der Woche vor der Sendung seine Tochter und Enkelkinder auf 450 Millionen Euro verklagt habe. Auch der Erstbeschwerdeführer prozessiere seit Jahren mit seiner Ex-Ehefrau um die Anteile an seiner Firma. Entsprechend dem Thema der Sendung seien daher die bisher bekannten Daten aus der gerichtlichen Auseinandersetzung innerhalb des Unternehmens der Beschwerdeführer dargestellt und gezeigt worden, wer die betroffenen Personen sind. Es sei vor allem auch jene Passage in den Beitrag aufgenommen

worden, in der sich der Erstbeschwerdeführer zum Thema „Ehe“ geäußert habe. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Scheidung dieser Ehe zu vielen Prozessen betreffend Firmenanteile geführt habe. Es sei daher thematisch sehr wohl ein Zusammenhang der damaligen Aussagen des Erstbeschwerdeführers zur aktuellen Berichterstattung gegeben.

Aus dem Gesamtkontext ergebe sich sohin für den Durchschnittsbetrachter das Bild, dass Firmenübernahmen bzw. -übergaben in der Familie oft sehr problematisch sein können und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein millionen- bzw. ein milliardenschweres Unternehmen handle oder um einen Klein- bzw. Mittelbetrieb.

Allein die Tatsache der Verwendung von Archivbildern, die damals rechtmäßiger Weise aufgenommen worden seien (und an denen eine noch immer aufrechte Rechtseinräumung bestehe), stelle keinesfalls eine Objektivitätsverletzung dar. Die Tatsache, dass es in beiden Beiträgen um das Thema Geld und Familie gegangen sei, rechtfertige die Wiederausstrahlung der Bilder jedenfalls (zumal im Begleittext auf die aktuelle Entwicklung in dieser Auseinandersetzung hingewiesen und sohin die Berichterstattung aktualisiert worden sei).

Die KommAustria habe bereits zur Wiederausstrahlung von älteren Interviews festgestellt, dass größtenteils unveränderte Interviews im Rahmen desselben Themas gesendet werden dürfen und darin „keine Unvereinbarkeit mit dem Objektivitätsgebot erkannt werden“ könne. Es würden gegenständlich auch die Aussagen im Interview weder aus dem Kontext gerissen, noch deren Sinngehalt verändert, wodurch beim Durchschnittsbetrachter allenfalls ein verzerrter Eindruck über das Gesagte hätte entstehen können. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer nicht substantiiert begründet, aus welchem - thematisch anderen - Zusammenhang das Interview gerissen worden sei oder welche Veränderung im Sinngehalt der Aussage des Erstbeschwerdeführers dadurch herbeigeführt worden wäre.

Nicht anders verhalte es sich im gegenständlichen Fall, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei.

Mit Schreiben vom 08.01.2019 gab der Beschwerdegegner bekannt, dass der inkriminierte Beitrag ab dem 18.10.2018 für sieben Tage in der TVthek abrufbar gewesen sei und legte den Mitschnitt und das Transkript der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018 sowie den Mitschnitt der Sendung „Chili“ vom 22.08.2011 vor.

### **1.3. Replik der Beschwerdeführer**

Mit Schreiben vom 23.01.2019 brachten die Beschwerdeführer zusammengefasst Folgendes vor:

In der am 18.10.2018 im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten und in der TVthek abrufbar gehaltenen Sendung „ECO“ habe der Beschwerdegegner unstrittig einen Beitrag unter dem Titel „Die liebe Familie – Wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen.“ veröffentlicht. Thema des inkriminierten Beitrags seien sohin – wie der Beschwerdegegner im Übrigen selbst in seiner Stellungnahme ausführe – „Firmenübernahmen innerhalb der Familie“ gewesen. Weiters führe der Beschwerdegegner – zutreffend – aus, dass der inkriminierte Beitrag versucht hätte, folgende Fragen zu beantworten: *„Können und wollen unsere Kinder den Betrieb übernehmen? Wie glückt eine gute Übernahme in einer Unternehmensfamilie? Wie kann man Streitigkeiten verhindern?“*

Alle im inkriminierten Beitrag vom 18.10.2018 wiedergegebenen Äußerungen würden aus einem im Jahr 2011 mit Dominic Heinzl geführten Interview stammen. Im Jahre 2011 habe Dominic Heinzl

zwei Beiträge (der erste Beitrag sei am 22.08.2011 und der zweite Beitrag am 25.09.2011 gesendet worden) für das „Society-Magazin“ „Chili“ produziert. Thema dieser beiden Beiträge sei ein Einblick in die Reitanlage des E und der Besuch des Weltmeisters im Dressurreiten, F, gewesen.

Zum Thema „Übergabe von Unternehmen(santeilen) innerhalb der Familie“ oder über damit im Zusammenhang stehende familiäre Streitigkeiten oder überhaupt über familiäre Streitigkeiten in der Familie der Beschwerdeführer hätten sich die Beschwerdeführer nicht geäußert. Das sei weder Thema des Interviews im Jahre 2011 noch der beiden ausgestrahlten Beiträge von „Chili“ gewesen. Zu diesem Thema hätten die Beschwerdeführer noch nie ein Interview gegeben oder sich sonst öffentlich geäußert. Kurzum: Die Äußerungen der Beschwerdeführer und das Thema der beiden Beiträge der Sendung „Chili“ aus dem Jahre 2011 („Präsentation der Reitsportanlage und Besuch des Dressurweltmeisters“) seien nicht kongruent zum Thema des inkriminierten Beitrags der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018.

Zudem übersehe der Beschwerdegegner, dass die „ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen betreffend die Firmenanteile“ erst Mitte Dezember 2011, sohin mehrere Monate nach dem Interview und der Erstausrahlung der oben genannten Beiträge zu „Chili“ begonnen hätten. Deswegen haben die „gerichtlichen Auseinandersetzungen betreffend die Firmenanteile“ – entgegen der unzutreffende Behauptung des Beschwerdegegners – zum Zeitpunkt des Interviews im Sommer 2011 (erstens) nicht Thema dieses Interviews und (zweitens) dem Durchschnittskonsumenten nicht bekannt sein können (dies werde ohnehin durch das vom Beschwerdegegner vorgelegte Konvolut an Zeitungs- und Online-Artikeln belegt; keiner dieser Berichte sei vor dem Jahre 2014 veröffentlicht worden).

Im Übrigen seien die Äußerungen der Beschwerdeführer, die im inkriminierten Beitrag vom 18.10.2018 wiedergeben würden, nicht in dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Beitrag „Chili“ vom 22.08.2011, sondern im Beitrag „Chili“ vom 25.09.2011 gesendet worden. Ferner bestreiten die Beschwerdeführer ausdrücklich, dass dem Beschwerdegegner hinsichtlich des Interviews aus dem Jahre 2011 „damals sämtliche Rechte zeitlich, territorial und sachlich unbegrenzt eingeräumt“ worden seien.

Einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe, seien nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar.

Der Beschwerdegegner habe gegen das Objektivitätsgebot verstoßen, indem er in der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018 einen Beitrag (erstens) mit Erörterungen zum Familienleben der Beschwerdeführer (§ 7 Abs. 1 MedienG), ohne deren Zustimmung und ohne substanzielle vorherige Kontaktaufnahme mit diesen, und (zweitens) mit einem alten Interview aus dem Jahr 2011 zu einem völlig anderen Thema wiedergegeben habe, wodurch ein verzerrter Eindruck entstanden sei, der gegenüber den Beschwerdeführern ansehensmindernd wirke.

Durch die Verwendung der über sieben Jahre alten Interviewpassagen in der inkriminierten Berichterstattung vom 18.10.2018 sei beim Durchschnittsbetrachter der verzerrte Eindruck entstanden, dass sich der Erstbeschwerdeführer, als Inhaber eines „milliardenschweren Unternehmens“, anstatt eine reibungslose Übergabe der Unternehmensgruppe an die Familie zu besorgen, sich mit seiner jungen Ehefrau, der Zweitbeschwerdeführerin, Wein und Pferden

vergnüge. Zudem entstehe der unzutreffende Eindruck, dass sich die Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner zu angeblichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Übergabe von Unternehmen(santeilen) innerhalb der Familie (aktuell) geäußert hätten. Derartiges sei mit dem Objektivitätsgebot (§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G) nicht vereinbar.

Mit Schreiben vom 25.01.2019 übermittelte die KommAustria die Replik dem Beschwerdegegner zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Es langten keine weiteren Stellungnahmen ein.

#### **1.4. Übermittlung eines weiteren Sendungsmitschnittes durch den Beschwerdegegner**

Mit Schreiben vom 25.03.2019 übermittelte der Beschwerdegegner den Mitschnitt der Sendung „Chili“ vom 25.09.2011.

Mit Schreiben vom 02.04.2019 übermittelte die KommAustria dem Beschwerdegegner das Schreiben vom 25.03.2019 samt Sendungsmitschnitt zur Kenntnis.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Beschwerdeführer und Hintergrund**

Der Erstbeschwerdeführer ist mit der Zweitbeschwerdeführerin in zweiter Ehe verheiratet. Er ist Geschäftsführer der zu FN X beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen H sowie Alleingesellschafter und Geschäftsführer der zu FN X beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen E.

Die Zweitbeschwerdeführerin ist ebenfalls Geschäftsführerin der zu FN X beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenen F.

Die H ist ein im Bereich Q tätiges Unternehmen.

Die E betreibt die Pferdesportanlage E in Treffen, Kärnten.

### **2.2. Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

### **2.3. Sendungskonzept der Sendung „ECO“**

Das Wirtschaftsmagazin „ECO“ wird jede Woche am Donnerstag um 22:30 Uhr gesendet und liefert Fakten und Hintergrundinformationen. Die Beiträge behandeln unterschiedliche Fragestellungen mit Wirtschaftsbezug wie beispielsweise: „Welche innovativen Firmen gibt es in Österreich? Wer profitiert von neuen Trends? Was sind Bitcoins und Blockchain? Wie viel würde eine

Zusammenlegung der Krankenkassen bringen? Wo findet man die günstigsten Handytarife und welche Fehler sollte man bei der Geldanlage auf jeden Fall vermeiden?“.

## **2.4. Sendung „ECO“ vom 18.10.2018**

In der am 18.10.2018 ab ca. 22:30 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 ausgestrahlten Sendung „ECO“, die vom 18.10.2018 bis zum 25.10.2018 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar war, wurden Beiträge zu Firmenübergaben, Apfelsaft und Gesundheitsdaten gesendet. Der inkriminierte Beitrag zum Thema „Firmenübergaben innerhalb der Familie“ ist in etwa elf Minuten lang.

Der Ablauf des inkriminierten Beitrags gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt:

Der Moderator leitet den Beitrag wie folgt ein:

*„I klagt Tochter und Enkelkinder auf fast eine halbe Milliarde Euro. R A prozessiert mit seiner Ex-Frau um riesige Summen. Nur weil ein Unternehmen der Familie gehört, heißt das noch lange nicht, dass alles ganz einfach ist. Herzlich Willkommen bei ECO.“*

*Egal ob Scheidungskrieg, Eifersüchteleien unter Geschwistern, Unternehmer die nicht auslassen können und auch nach der Übergabe den Betrieb weiterführen wollen. In Familienbetrieben geht es oft drunter und drüber. Und selbst wenn alles glatt geht ist es gar nicht so einfach, das Unternehmen in der Familie zu behalten. Vielleicht können oder wollen die Kinder das nämlich gar nicht. Was passiert mit dem Gasthaus, der Tischlerei oder dem Geschäft? Hans Wu und Günther Kogler zeigen Probleme und Lösungen beim Generationenwechsel.“*

Es folgt ein Szenenwechsel und ein etwa zweiminütiger Bericht über die Familie K sowie das von dieser geführte Hotel Regina. N und seine beiden Töchter erzählen in diesem Bericht – im Rahmen von Interviews – über den Familienbetrieb und die Übergabe des Hotels.

Die Sprecherin aus dem Off kommentiert dies mit „ein Glücksfall einer gelungenen Betriebsübergabe“.

Es folgt ein Schnitt und ein Balkendiagramm unter dem Titel „Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie“ wird eingeblendet.

Dazu die Sprecherin aus dem Off:

*„Der Sohn will nicht den Tischlereibetrieb des Vaters übernehmen, die Tochter nicht den Greißlerladen der Mutter. Immer seltener können Unternehmen innerhalb der Familie weitergegeben werden. 1996 gelang das noch bei Dreiviertel der klein- und mittelständischen Unternehmen, seither geht es bergab. Bei der letzten Erhebung vor drei Jahren blieben nur noch 51 % der Unternehmen im Familienverband.“*

Daraufhin folgt ein Szenenwechsel in die Firmenräumlichkeiten einer Wirtschaftstreuhänderkanzlei, welche sich auf Firmenübergaben spezialisiert hat. Eine Steuerberaterin erklärt, was bei Firmenübergaben innerhalb der Familie zu beachten ist, damit diese gelingen.

Es folgt wieder ein Szenenwechsel. Es wird altes Bildmaterial einer Konferenz des Autozulieferers MAGNA eingeblendet.

Sprecherin aus dem Off:

*„Betriebsübergaben im Familienbereich ein Randthema? Nicht, wenn sie scheitern und wenn es um so viel Geld geht wie im Fall der I. [...] Eine Kamera fängt ein, dass das Klima zwischen den beiden schon damals gestört war.“*

Danach wird eine Ansprache von I auf der Konferenz abgespielt. Anschließend werden Szenen der Eröffnung des Magna Racino in Ebreichsdorf eingeblendet.

Die Sprecherin aus dem Off:

*„[...] Auch hier übernimmt Tochter O das Sagen, aber weder funktioniert das Geschäft mit dem Pferderennen noch mit den Wetten. Die Folge Papa I überzieht Tochter O mit einer 450 Millionen Euro schweren Klage. Spott und Häme in den Klatschblättern folgen wie das Amen im Gebet.“*

Nach einem Szenenwechsel meldet sich wieder die Steuerberaterin zu Wort und erörtert mögliche Gründe, die zum Scheitern bei Firmenübergaben führen können.

Nach einem weiteren Szenenwechsel folgt ca. ab Minute 06:43 der Sendung ein etwa zweieinhalb minütiger Bericht zu Familie D:

Sprecherin aus dem Off:

*„G, das Paradestück aus der S von Firmengründer A. Und noch ein Beispiel für großartiges Scheitern in der Seitenblicke-Gesellschaft. Nach 49 Jahren Ehe lässt sich der über 80-Jährige von seiner Frau scheiden, drängt auch die gemeinsamen Kinder aus dem milliardenschweren Unternehmen. Nach einem Schlaganfall heiratet er seine Krankenpflegerin.“*

Zeitgleich wird Bildmaterial der Sendung „Chili“ vom 25.09.2011 eingeblendet, welches den Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin sowie zwei weitere Personen in der Loge des E zeigen.

Dominic Heinzl sodann:

*„Sie sind jemand der nicht ‚Society-affin‘ ist. Sie...Sie...Sie...bewusst, das haben Sie nie gemacht, glaub ich. Bitte?“*

Am linken oberen Bildschirmrand wird der Hinweis „Chili 2011“ eingeblendet.

A:

*„Ich halt mich raus. Ich brauch‘ nirgends aufschau-aufscheinen.“*

Dominic Heinzl:

*„Haben sie irgendwas falsch gemacht?“*

A:

*„Jo. Ich hab z’viel Zeit vertan mit verschiedenen Sachen, ge.“*

Dominic Heinzl:

*„Sie haben geheiratet, vielleicht?“*

A:

*„Wos? Jo zum Beispiel.“*

Es folgt ein Szenenwechsel und es wird Bildmaterial aus der Sendung „Chili“ vom 22.08.2011 eingeblendet. Am linken oberen Bildschirmrand wird weiterhin der Hinweis „Chili 2011“ eingeblendet.

Sprecherin aus dem Off:

*„B heißt die zweite Ehefrau, dass sie 52 Jahre jünger als A ist, sorgt zusätzlich für Rascheln im Blätterwald. Die Sache selbst bleibt freilich bierernst; die junge Frau B übernimmt in Stiftung und Unternehmen die Zügel. Freilich weiß sie, was sich gehört. Disziplin bis in den hauseigenen Pferdestall.“*

B:

*„Es ist wunderschön. Der Herr A hat etwas ganz was Tolles hier geschaffen. Wir sind sehr stolz hier arbeiten zu dürfen. Dass mich der Herr A auch hier teilhaben lässt und so ein tolles Projekt auch. Das er mir die Chance gibt mich auch hier ein bisschen zu verwirklichen.“*

Dominic Heinzl:

*„Die Frau B sagt Herr A. So förmlich.“*

B:

*„Jo, da herinnen ist er natürlich mein Chef, deshalb Herr A.“*

Es folgt ein Schnitt und ein Ringdiagramm unter dem Titel „An wen wird übergeben?“ wird eingeblendet.

Sprecherin aus dem Off:

*„Normal ist das nicht. Denn normal bleibt das Geld schon noch in der Familie. Bei Betriebsnachfolgen geht in 62 % der Fälle das Unternehmen an den Sohn. Jede fünfte Firmenübergabe erfolgt unter Eheleuten. In 17 % der Fälle übernimmt eine Tochter die Chefstelle von den Altvorderen. Und damit alles passt, sollte auch die steuerliche Konstruktion maßgeschneidert sein.“*

Nach einem Szenenwechsel zur Steuerberaterin äußert sich diese nun zu Möglichkeiten von bestimmten Gesellschaftsformen bei Firmenübergaben.

Es folgt ein Wechsel zurück zu K und dem Hotel Regina:

Sprecherin aus dem Off:

*„Noch einmal zurück ins Hotel Regina. Noch geht der Vater mit, aber das Tagesgeschäft managen die Töchter. Ein Idealfall. Es findet ein harmonischer Übergang statt. Misslingen Betriebsübergaben gibt es Ärger und Verdruss. Nicht selten wird auch Familienvermögen vernichtet. Hier bleibt Papa nicht nur als Geschäftsführer im Firmenbuch eingetragen, er scheint auch sonst unverzichtbar. Schrullen inklusive.“*

Die Töchter L und M berichten über die Vorteile, die eine Übernahme des Unternehmens innerhalb der Familie bringen und, dass sie so auf das Know-How des Vaters zurückgreifen können. N erklärt, wieso er auch weiterhin als Geschäftsführer des Hotel Regina fungiert.

Sprecherin aus dem Off:

*„Und Papi tut das gerne: Erscheinen nämlich in seinen Hotels. Das tut der Statistik bei Firmenübergaben im Familienbereich gut, den Nerven auch und dem Ruf des Hauses sowieso.“*

Im Anschluss an den inkriminierten Beitrag folgen ab ca. Minute 11:17 der Sendung „ECO“ noch Beiträge zu den Themen Apfelsaft und Gesundheitsdaten.

## **2.5. Sendungskonzept der Sendung „Chili - Society mit Dominic Heinzl“**

Bei der Sendung „Chili - Society mit Dominic Heinzl“, abgekürzt „Chili“, handelt es sich um ein Society-TV-Format des Beschwerdegegners, welches von 2010 bis 2012 täglich um 19:45 Uhr im Fernsehprogramm ORF 1 ausgestrahlt wurde. Der „frechste Society-TV-Journalist Österreichs“, Moderator Dominic Heinzl nahm *„sich kein Blatt vor den Mund, wenn es darum geht, Geheimnisse aufzudecken und Gerüchte zu hinterfragen“*. Neben Klatsch und Tratsch aus der nationalen und internationalen Promiszene spürte Dominic Heinzl Trends aus Mode und Lifestyle auf und stellte Neuigkeiten aus der Film- und Kinoszene vor.

## **2.6. Sendung „Chili“ vom 22.08.2011**

In der am 22.08.2011 im Fernsehprogramm ORF 1 ausgestrahlten Sendung „Chili“ wurde ein etwa fünfminütiger Beitrag über die Reitanlage des E ausgestrahlt.

Die wesentlichen Szenen des Beitrags stellen sich wie folgt dar:

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Pferdeherz, was willst du mehr? Im sogenannten E wachsen unter besten Bedingungen die Stars künftiger Dressur- und Springturniere heran. Der Kleine wird's auch noch lernen. Dafür sorgen die besten Ausbilder, Bereiter und Trainer des nationalen und internationalen Reitsports. Eine Luxus-Adresse, die das Kärntner Treffen dem Milliardär A verdankt, wenn sich der einmal die Woche hier blicken lässt um nach dem Rechten zu sehen, herrscht sichtlich große Freude beim Personal.“*

*Die meiste hat Managerin B, vormals C, seit vier Wochen B. Die junge Ehefrau des 82-Jährigen leitet das E und richtet nationale und internationale Turniere aus. Nicht ohne Stolz führt sie uns durch die neuausgebaute, weitläufige Anlage in der es den Tieren an nichts mangelt. Nur das Beste für die Luxus-Geschöpfe. Ja, wer ein Millionenvermögen auf vier Hufen hortet, sorgt natürlich für deren optimales Wohlbefinden. Luxuriöse Boxen und klimatisierte Hallen sind hier Standard.“*

B:

*„Es ist wunderschön. Der Herr A hat etwas ganz was Tolles hier geschaffen. Wir sind sehr stolz hier arbeiten zu dürfen. Dass mich der Herr A auch hier teilhaben lässt und so ein tolles Projekt auch. Das er mir die Chance gibt mich auch hier ein bisschen zu verwirklichen.“*

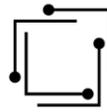
Dominic Heinzl:

*„Die Frau B sagt Herr A. So förmlich.“*

B:

*„Jo, da herinnen ist er natürlich mein Chef, deshalb Herr A.“*

Dominic Heinzl aus dem Off:



*„In ihrer Villa in Velden teilt sie mit Herrn A Tisch und Bett und darf freilich auch in der exklusiven J in der modernen Halle neben ihm Platz nehmen. Von hier aus kontrolliert der milliardenschwere Pferdeliebhaber die Ausbildung und Training seiner Luxus-Geschöpfe.“*

A:

*„A Wertanlage ist es weniger, sondern es hat mir gefallen und dann, nachdem ich die Missstände gesehen hab', die in den ganzen Reitanlagen waren. Auch die Stallungen und die Haltung der Pferde, das hat mich ein bissl gereizt, ne. Da hab' ich mir gedacht, wann ich schon das ‚PERFECTION' am Logo d'rauf hab, dann mach ma' das a perfekt.“*

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Und zur Perfektion einer solchen Halle gehört: ein Pferdesolarium.“*

[...]

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Ein kleines Vermögen hat, der bekennende Pferdeliebhaber A in eine der modernsten Pferdesportanlagen des Landes investiert. Was bedeutet dem Selfmade-Milliardär aber eigentlich Geld?“*

A:

*„Das ist des was ma' braucht, damit man was unternehmen kann, net. Ohne Geld geht nämlich gar nix. Wie das Sprichwort sagt: Ohne Geld ka Musi'.“*

Dominic Heinzl:

*„Was unternehmen Sie? Wollen Sie darüber reden? Wo sagen Sie ‚Gott sei Dank hab' ich Geld, damit ich dies' und jenes tun kann'?“*

A:

*„Da...bin ich...noch eine Forschung betreibe auf dem medizinischen Sektor, um endlich einmal diese ...fürchterliche Last des Krebs von den Menschen zu nehmen. Da samma ziemlich weit.“*

Dominic Heinzl:

*„Ach so?“*

A:

*„Ja.“*

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Wie weit die in seinem Forschungszentrum beschäftigten Wissenschaftler schon sind, ist ein streng gehütetes Betriebsgeheimnis. Noch.“*

Dominic Heinzl:

*„Aber den Jungbrunnen, haben Sie a' no' net g'funden?!“*

A:

*„Na.“*

Dominic Heinzl:

*„An dem arbeiten Sie wahrscheinlich heimlich auch.“*

A:

*„Sowieso, klar. Das sag‘ ich ja nicht einem jeden, gell? Da rennen da so viel junge Alte umeinand‘, das ist ja nicht zum Aushalten.“*

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Er hat leicht lachen. Mit 82 Jahren gewann er das Herz einer 30-Jährigen, aber das ist eine andere Geschichte, von der wir das nächste Mal erzählen.“*

## **2.7. Sendung „Chili“ vom 25.09.2011**

In der am 25.09.2011 im Fernsehprogramm ORF 1 ausgestrahlten Sendung „Chili“ wurde ein etwa fünfminütiger Folgebeitrag über das E sowie den Besuch des Weltmeisters im Dressurreiten, F, gezeigt.

Die wesentlichen Szenen des Beitrags stellen sich wie folgt dar:

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Das E am Ortsrand von Treffen. Für Kenner die modernste Anlage seiner Art hierzulande. Für die Pferde das Paradies. Nirgendwo geht es ihnen besser als hier. Aber diese Pferde sind auch nicht irgendwelche Pferde, es sind Luxusgeschöpfe; Juwelen, und die brauchen einen entsprechenden Rahmen: Klimatisierte Reithallen, großzügige Außenreitplätze, luxuriöse Pferdeboxen, dazu alle nur erdenklichen Annehmlichkeiten, wie Solarium, Waschplatz und 30 Betreuer, die den Tieren jeden Wunsch von den Augen ablesen.“*

*Die junge B leitet die Anlage und konnte kürzlich einen besonderen Gast begrüßen: F, Spitzenmann der internationalen Dressur-Elite, der in seinem Metier so ziemlich alles gewonnen hat, was man gewinnen kann. Hier fand er sich ein, um einen Tag lang ausgesuchte Amateurreiter in die Geheimnisse der Perfektion des Dressurreitens einzuweihen.“*

[...]

Es werden Videoaufnahmen der Reitanlage des E eingespielt. In entspannter Atmosphäre sitzen die Beschwerdeführer gemeinsam mit zwei Freunden in der Loge der Reitanlage zusammen und stoßen mit ihren Getränken an.

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Der Förderer und Hausherr genießt die sportlichen Vorführungen aus seiner Loge - gern mal mit guten Freunden, wie in diesem Fall P.“*

*Dass sich der medienscheue Multimilliardär vor Kamera und gar Mikro wagt, ist die große Ausnahme.“*

Dominic Heinzl:

*„Sie sind jemand der nicht ‚Society-affin‘ ist. Sie...Sie...Sie...bewusst, das haben Sie nie gemacht, glaub ich. Bitte?“*

A:

*„Ich halt mich raus. Ich brauch‘ nirgends aufschau-aufscheinen.“*

Dominic Heinzl aus dem Off:

*„Und er taucht auch nirgendwo auf, außer in seinen vielen Unternehmen weltweit. Der ehemalige Werkzeugmacher aus Wien hat einst die G erfunden und als cleverer Geschäftsmann ein Imperium aufgebaut, das von einem Pferdesportzentrum bis zu einem medizinischen Forschungszentrum reicht.“*

Dominic Heinzl:

*„Haben sie irgendwas falsch gemacht?“*

A:

*„Jo. Ich hab z‘viel Zeit vertan mit verschiedenen Sachen, ge.“*

Dominic Heinzl:

*„Sie haben geheiratet, vielleicht?“*

A:

*„Wos? Jo zum Beispiel. Aber gehört a‘ dazu, net? Aber es gibt so viele Veranstaltungen und Vergnügungssachen, net, wo ich sag, ist doch schad‘ um die Zeit.“*

[...]

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Beschwerdeführern und ihrem Hintergrund beruhen auf dem Beschwerdevorbringen und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Sendungskonzept der Sendung „ECO“ ergeben sich aus den insofern glaubwürdigen und schlüssigen Ausführungen des Beschwerdegegners sowie der Sendungsbeschreibung im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter [https://tv.orf.at/eco/eco\\_profil/story](https://tv.orf.at/eco/eco_profil/story).

Unstrittig sind die Feststellungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Sendung „ECO“ im Fernsehprogramm ORF 2.

Die Feststellungen zum Inhalt des am 18.10.2018 ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Beitrags beruhen auf der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung der Sendung „ECO“, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zum Sendungskonzept der Sendung „Chili“ ergeben sich aus der Sendungsbeschreibung im Online-Angebot des Beschwerdegegners unter [https://tv.orf.at/chili/chili\\_profil/story](https://tv.orf.at/chili/chili_profil/story).

Die Feststellungen zu den Inhalten der am 22.08.2011 und 25.09.2011 ausgestrahlten Sendung „Chili“ beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen dieser Sendungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Beschwerdevoraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*[...]*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*[...]“*

#### **4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Der in Beschwerde gezogene Beitrag in der Sendung „ECO“ wurde am 18.10.2018 im Fernsehprogramm ORF 2, beginnend um ca. 22:30 Uhr, ausgestrahlt sowie vom 18.10.2018 bis zum 25.10.2018 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehalten.

Mit Schreiben vom 22.11.2018, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, brachten die Beschwerdeführer die Beschwerde bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzungen gemäß § 36 Abs.3 ORF-G erhoben. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig.

#### **4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführer stützen ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 lit. a ORF-G und machen einerseits eine Verletzung ihrer Privatsphäre und andererseits eine Ansehensminderung geltend.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach ständiger

Spruchpraxis des BKS neben materieller auch eine immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz<sup>4</sup>, 336).

Die Beschwerdeführer sehen ihre Schädigung unter Bezug auf § 78 UrhG und § 7 MedienG in einer Minderung ihres Ansehens und Verletzung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches, die von den genannten Bestimmungen geschützt sind. Da der Beschwerdegegner ohne Zustimmung das Familienleben der Beschwerdeführer erörtert habe, verletze die inkriminierte Veröffentlichung den höchstpersönlichen Lebensbereich der Beschwerdeführer. Überdies sei beim Durchschnittsbetrachter der Eindruck entstanden, dass der Erstbeschwerdeführer, als Inhaber eines „milliardenschweren Unternehmens“ – anstatt eine reibungslose Übergabe der Unternehmensgruppe an die Familie zu besorgen – sich mit seiner jungen Ehefrau, der Zweitbeschwerdeführerin, Wein und Pferden vergnüge. Derartiges sei ansehensmindernd im Sinne des § 78 Abs. 1 UrhG. Durch die inkriminierte Berichterstattung seien die Beschwerdeführer weiters gezwungen, sich in ihrem persönlichen und wirtschaftlichen Umfeld mit der inkriminierten Berichterstattung auseinanderzusetzen, da sie mehrfach von Dritten angesprochen worden seien. Dies stelle eine empfindliche Kränkung gemäß § 87 Abs. 2 UrhG dar.

Die KommAustria geht davon aus, dass durch Erörterung des Ehelebens der Beschwerdeführer sowie vermeintlicher Streitigkeiten innerhalb ihrer Familie ohne – wie von den Beschwerdeführern vorgebracht – Einräumung einer Gegenäußerungsmöglichkeit eine unmittelbare Schädigung der Beschwerdeführer nicht ausgeschlossen werden kann, weshalb die Beschwerdelegitimation gegeben ist. Die Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher zu bejahen.

### **4.3. Zu den behaupteten Verletzungen**

#### **4.3.1. Maßgebliche Bestimmungen des ORF-G**

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

#### **§ 4. [...]**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*

3. *eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

zu sorgen. [...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

#### **„Inhaltliche Grundsätze**

**§ 10.** (1) *Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen in Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

[...]

(5) *Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

(6) *Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

(7) *Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

[...]“

#### **4.3.2. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebotes**

Im Rahmen der Sendung „ECO“ wurden am 18.10.2018 drei Beiträge zu den Themen Firmenübergaben, Apfelsaft und Gesundheitsdaten ausgestrahlt, wobei der beschwerdegegenständliche Beitrag zum Thema „Firmenübergaben innerhalb der Familie“ in etwa elf Minuten lang dauerte.

Die Beschwerdeführer bringen im Wesentlichen vor, der Beschwerdegegner habe durch den inkriminierten Beitrag zum Thema „Firmenübergaben innerhalb der Familie“ in der Sendung „ECO“ vom 18.10.2018 die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot bezieht sich somit auf alle vom Beschwerdegegner gestalteten Sendungen (vgl. VfSlg. 12.086/1989, 13.843/1994, 17.082/2003). Den Beschwerdegegner treffen darüber hinaus je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die dem Beschwerdegegner gebotene objektive Berichterstattung, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein, und es sind alle Nachrichten und Berichte sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen; Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten (§ 10 Abs. 6 ORF-G) und es haben Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) zu beruhen (vgl. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074; VwGH 26.06.2014, 2013/03/0161; VwGH 13.09.2016, Ro 2016/03/0016).

Bei der Sendung „ECO“ handelt es sich um eine sogenannte Magazinsendung, also ein Format, das wöchentlich ausgestrahlt wird und Informationen zu unterschiedlichen Fragestellungen mit Wirtschaftsbezug bietet. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der Beschwerdegegner die in dem Beitrag behandelten Themen, *„objektiv ausgewählt und vermittelt“* hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Die Beschwerdeführer rügen in ihrer Beschwerde, der Beschwerdegegner habe gegen die Gebote der § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 bis 7 ORF-G verstoßen, indem er im inkriminierten Beitrag Erörterungen zum Familienleben der Beschwerdeführer (§ 7 MedienG) ohne deren Zustimmung und ohne substantielle vorherige Kontaktaufnahme mit den Beschwerdeführern ausgestrahlt sowie – ohne den journalistisch unbedingt gebotenen „Gegencheck“ zu wahren und ohne Zustimmung der Beschwerdeführer – aus dem Zusammenhang gerissene Ausschnitte eines alten Interviews der Beschwerdeführer aus dem Jahr 2011, das zum Gegenstand des inkriminierten Beitrags nicht kongruent sei, verwendet habe. Dadurch sei beim Durchschnittsbetrachter überdies ein verzerrter Eindruck entstanden, der gegenüber den Beschwerdeführern ansehensmindernd wirke.

In ihrer Replik halten die Beschwerdeführer ergänzend fest, dass Thema der Sendung „ECO“ Übergaben von Unternehmen(santeilen) innerhalb der Familie gewesen sei. Themen der beiden Beiträge im Society-Magazin „Chili“ seien hingegen die Reitanlage des E und der Besuch des Weltmeisters im Dressurreiten gewesen. Zur Übergabe von Unternehmen(santeilen) oder über damit im Zusammenhang stehenden familiären Streitigkeiten oder überhaupt zu familiären Streitigkeiten in der Familie der Beschwerdeführer hätten sich die Beschwerdeführer nicht geäußert.

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung – dieses legt fest, was „Sache“ ist (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010).

Bereits der Titel des Beitrags „Die liebe Familie – Wie Firmenübergaben ohne Streit gelingen“ wie auch die einleitenden Worte des Moderators

*„I klagt Tochter und Enkelkinder auf fast eine halbe Milliarde Euro. R A prozessiert mit seiner Ex-Frau um riesige Summen. Nur weil ein Unternehmen der Familie gehört, heißt das noch lange nicht, dass alles ganz einfach ist. Herzlich Willkommen bei ECO.*

*Egal, ob Scheidungskrieg, Eifersüchteleien unter Geschwistern, Unternehmer die nicht auslassen können und auch nach der Übergabe den Betrieb weiterführen wollen. In Familienbetrieben geht es oft drunter und drüber. Und selbst wenn alles glatt geht ist es gar nicht so einfach das Unternehmen in der Familie zu behalten. [...]“*

lassen erkennen, was Thema des Beitrags ist. Der gegenständliche Beitrag beleuchtet das Thema Firmenübergaben innerhalb der Familie und welche Schwierigkeiten dabei auftreten können und nicht – wie der Beschwerdegegner vorbringt – (auch) die Themen „Heirat und Ehe“.

Zur Gestaltung des inkriminierten Beitrages ist festzuhalten, dass anhand von drei Beispielen – den Familien K, I und D – veranschaulicht werden soll, wie Firmenübergaben innerhalb der Familie in Österreich durchgeführt werden und unter welchen Bedingungen diese (nicht) gelingen. Darüber hinaus werden unter anderem auch statistische Zahlen zu Übernahmen von Unternehmen im Familienverband angeführt. Zwischen den einzelnen Beitragsteilen kommt zudem eine Steuerberaterin zu Wort, die die Problematiken bei Firmenübergaben aufzeigt und Lösungen anbietet. Das Unternehmen der Beschwerdeführer und die Beschwerdeführer selbst bilden daher nicht allein den Gegenstand der Berichterstattung des inkriminierten Beitrags.

Im ersten Beitragsteil werden Interviews mit der Familie K zum Familienbetrieb und der Übergabe des Hotels Regina geführt. Die Firmenübergabe im Fall der Familie K wird mit den Worten „*ein Glücksfall einer gelungenen Betriebsübergabe*“ als Beispiel für eine geglückte Firmenübergabe innerhalb der Familie herangezogen.

Im zweiten Beitragsteil werden die Firmenübergabe des Autozulieferers MAGNA sowie vermeintliche Streitigkeiten innerhalb der Familie I dargestellt.

Der dritte Beitragsteil handelt von der Unternehmensübergabe innerhalb der Familie D, dabei wird diese vom Moderator zu Beginn des Beitragsteils bzw. der Sprecherin aus dem Off im Laufe des Beitragsteils, wie folgt eingeleitet bzw. kommentiert:

*„R A prozessiert mit seiner Ex-Frau um riesige Summen.“; „Und noch ein Beispiel für **großartiges Scheitern** in der Seitenblicke-Gesellschaft.“, „Nach 49 Jahren Ehe lässt sich der über 80-Jährige von seiner Frau scheiden, **drängt auch die gemeinsamen Kinder aus dem milliardenschweren Unternehmen**. Nach einem Schlaganfall heiratet er seine Krankenpflegerin.“ sowie „**Normal ist das nicht**. Denn normal bleibt das Geld schon noch in der Familie.“*

Am Ende des Beitrags folgt ein Wechsel zurück zu Familie K und dem Hotel Regina, diese werden ein weiteres Mal als Positivbeispiel hervorgehoben:

*„Ein **Idealfall**. Es findet ein **harmonischer Übergang** statt.“ sowie „Und Papi tut das gerne; Erscheinen nämlich in seinen Hotels. **Das tut der Statistik bei Firmenübergaben im Familienbereich gut, den Nerven auch und dem Ruf des Hauses sowieso.**“*

Der Beschwerdegegner verwendete bei der Berichterstattung in „ECO“ Interviewausschnitte und Bildmaterial aus den beiden „Chili“-Beiträgen vom 22.08.2011 und 25.09.2011. Themen dieser Beiträge waren die Reitsportanlage des E sowie der Besuch des damaligen Weltmeisters im Dressurreiten. Firmenübergaben (innerhalb der Familie) oder vermeintliche Streitigkeiten waren nicht Thema der ausgestrahlten „Chili“-Beiträge.

Soweit der Beschwerdegegner vorbringt, dass es thematisch in dem Interview 2011 um den Familienbetrieb E gegangen sei, kann dem also nur zugestimmt werden.

Folgende Interviewpassagen wurden im Rahmen des inkriminierten Beitrags aus den Sendungen „Chili“ vom 22.08.2011 und 25.09.2011 übernommen:

1. 22.08.2011

B:

*„Es ist wunderschön. Der Herr A hat etwas ganz was Tolles hier geschaffen. Wir sind sehr stolz hier arbeiten zu dürfen. Dass mich der Herr A auch hier teilhaben lässt und so ein tolles Projekt auch. Das er mir die Chance gibt mich auch hier ein bisschen zu verwirklichen.“*

Dominic Heinzl:

*„Die Frau B sagt Herr A. So förmlich.“*

B:

*„Jo, da herinnen ist er natürlich mein Chef, deshalb Herr A.“*

2. 25.09.2011

Dominic Heinzl:

*„Sie sind jemand der nicht ‚Society-affin‘ ist. Sie...Sie...Sie...bewusst, das haben Sie nie gemacht, glaub ich. Bitte?“*

A:

*„Ich halt mich raus. Ich brauch‘ nirgends aufschau-aufscheinen.“*

[...]

Dominic Heinzl:

*„Haben sie irgendwas falsch gemacht?“*

A:

*„Jo. Ich hab z’viel Zeit vertan mit verschiedenen Sachen, ge.“*

Dominic Heinzl:

*„Sie haben geheiratet, vielleicht?“*

A:

„Wos? Jo zum Beispiel.“

Grundsätzlich kommt dem Beschwerdegegner, wie bereits ausgeführt, nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH ein erheblicher, aus dem BVG-Rundfunk erfließender Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei jenen Sendungen zu, die er selbst gestaltet (vgl. VfSlg. 13.338/1993).

Ebenso steht es dem Beschwerdegegner im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes daher auch grundsätzlich frei, Archivmaterial zu verwerten und wieder zu verwenden. Wenn der Beschwerdegegner jedoch vorbringt, dass allein die Tatsache, dass er Archivbilder verwendet habe, die in damals rechtmäßiger Weise aufgenommen worden seien (und an denen eine noch immer aufrechte Rechtseinräumung bestünde), keinesfalls eine Objektivitätsverletzung darstellen würde und die Tatsache, dass es in beiden Beiträgen um das Thema Geld und Familie gegangen sei, die Wiederausstrahlung der Bilder jedenfalls rechtfertige, ist dem entgegenzutreten.

Der Beschwerdegegner darf sich – unabhängig von der Frage der Rechteeinräumung – zwar auch älterer Interviews bedienen, vorausgesetzt jedoch, dass diese größtenteils unverändert und im Rahmen desselben Themas gesendet werden. Das bedeutet, Aussagen, welche im Rahmen eines Interviews getätigt wurden, dürfen bei der neuerlichen Ausstrahlung nicht aus dem Zusammenhang in dem das Interview geführt wurde, gerissen werden (vgl. KommAustria vom 25.10.2017, KOA 12.041/17-012).

Der Beschwerdegegner bringt diesbezüglich vor, dass speziell zwei Interviewpassagen aus dem Jahr 2011 übernommen worden seien, in denen es auch um Heirat und Ehe gegangen sei, welche gut „eingefangen“ hätten, weshalb in der Familie D gestritten werde. Es sei vor allem auch jene Passage in den Beitrag aufgenommen worden, in der sich der Erstbeschwerdeführer zum Thema „Ehe“ geäußert habe. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Scheidung dieser Ehe zu vielen Prozessen betreffend Firmenanteile geführt habe. Es sei daher thematisch sehr wohl ein Zusammenhang der damaligen Aussagen des Erstbeschwerdeführers zur aktuellen Berichterstattung gegeben. Dem Beschwerdevorwurf, dass das Interview aus seinem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sei, könne nicht gefolgt werden, weil im Hinblick auf das konkrete Interview nur kurze Szenen weggelassen und die Aussagen des Erstbeschwerdeführers im gegebenen Interview weder aus ihrem Kontext gerissen, noch deren Sinngehalt verändert wurden.

Dem Vorbringen des Beschwerdegegners ist dabei Folgendes entgegenzuhalten:

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden (vgl. VfGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VfGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VfGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem

Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende oder den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164; VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009; VwGH 21.12.2012, 2009/03/0131; siehe dazu auch: KommAustria 21.12.2016, KOA 12.032/16-010 unter Verweis auf BKS 16.10.2002, GZ 611.911/013-BKS/2002).

Im Hinblick auf den inkriminierten Beitrag in der Sendung „ECO“ und der Übernahme von Interviewpassagen aus den Sendungen „Chili“ aus dem Jahr 2011 ist zunächst anzumerken, dass sich einerseits Wirtschaftsmagazine und Society-Magazine bereits aufgrund ihres Formates grundsätzlich voneinander unterscheiden. Während sich das Wirtschaftsmagazin „ECO“ laut Sendungsbeschreibung das Ziel setzt, Fakten und Hintergrundinformationen zu unterschiedlichen Fragestellungen mit Wirtschaftsbezug zu liefern, widmete sich das Society-Format „Chili“ laut Sendungsbeschreibung vorwiegend Klatsch und Tratsch aus der nationalen und internationalen Promiszene, Trends aus Mode und Lifestyle und Neuigkeiten aus der Film- und Kinoszene. Dies wird auch anhand der konkreten Beiträge in „Chili“ deutlich. Dominic Heinzl berichtete zweimal im Society-Magazin „Chili“ in insgesamt knapp zehn Sendeminuten über die Reitsportanlage des E und die Beschwerdeführer:

*„Im sogenannten E wachsen **unter besten Bedingungen** die Stars künftiger Dressur- und Springturniere heran.“, „Eine Luxus-Adresse die das Kärntner Treffen dem Milliardär **A verdankt**, wenn sich der einmal die Woche hier blicken lässt um nach dem Rechten zu sehen, herrscht sichtlich **große Freude beim Personal**.“, „Für Kenner die **modernste Anlage** seiner Art hierzulande.“ oder „Der ehemalige Werkzeugmacher aus Wien hat einst die G erfunden und als **cleverer Geschäftsmann** ein Imperium aufgebaut, das von einem Pferdesportzentrum bis zu einem medizinischen Forschungszentrum reicht.“.*

Wie der Beschwerdegegner selbst vorbringt, waren Themen der beiden „Chili“-Beiträge die Reitsportanlage der Beschwerdeführer und der Besuch des damaligen Weltmeisters im Dressurreiten. Das Setting der Aufnahmen im Jahr 2011 war eine entspannte Interviewatmosphäre unter Freunden in der Loge der Reitanlage bzw. in den Stallungen. Die Themen „Heirat“ und „Ehe“ wurden in den beiden „Chili“-Beiträgen – anders als der Beschwerdegegner vorbringt – wenn überhaupt nur am Rande gestreift. Ein „Scheitern“ des Erstbeschwerdeführers wurde zu keinem Zeitpunkt erwähnt, vielmehr wird er als „*cleverer Geschäftsmann*“ dargestellt. Die Kinder des Erstbeschwerdeführers oder gar das Hinausdrängen dieser aus dem Unternehmen waren nie Gegenstand der Beiträge mit Dominic Heinzl.

Die Interviewpassagen mit den beiden Beschwerdeführern im Rahmen des Society-Magazins zur Reitsportanlage wurden jedoch im inkriminierten Beitrag zu einem gänzlich anderen Thema, nämlich Firmenübergaben und vermeintlichen Streitigkeiten innerhalb der Familie D, und in einem völlig anderen Kontext verwendet. So leitete die Sprecherin aus dem Off im inkriminierten Beitrag die eingespielten „Chili“-Interviewpassagen mit folgenden Worten ein:

*„G, das Paradestück aus der S von Firmengründer A. Und noch ein Beispiel für großartiges Scheitern in der Seitenblicke-Gesellschaft. Nach 49 Jahren Ehe lässt sich der über 80-Jährige von seiner Frau scheiden, drängt auch die gemeinsamen Kinder aus dem milliardenschweren Unternehmen. Nach einem Schlaganfall heiratet er seine Krankenpflegerin.“*

Nach den eingespielten „Chili“-Interviewpassagen leitete die Sprecherin aus dem Off mit folgenden Worten zum nächsten Beitragsteil über:

*„Normal ist das nicht. Denn normal bleibt das Geld schon noch in der Familie. Bei Betriebsnachfolgen geht in 62 % der Fälle das Unternehmen an den Sohn. Jede fünfte Firmenübergabe erfolgt unter Eheleuten. In 17 % der Fälle übernimmt eine Tochter die Chefstelle von den Altvorderen. Und damit alles passt, sollte auch die steuerliche Konstruktion maßgeschneidert sein.“*

Durch die Verwendung der Interviewpassagen zu einem gänzlich anderen Thema und in einem völlig anderen Kontext entsteht beim Durchschnittsbetrachter der verzerrte Eindruck, die Beschwerdeführer hätten sich zu angeblichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Übergabe von Unternehmen(santeilen) innerhalb der Familie geäußert.

Das Objektivitätsgebot verpflichtet den Beschwerdegegner, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob medial vorgetragene Angriffe von ORF Angehörigen selbst herrühren oder von ihnen nur aufgegriffen oder verbreitet werden (vgl. VfSlg. 12.491/1990). Nach der Rechtsprechung des BKS kommt der Beachtung des Grundsatzes „*audiatur et altera pars*“ umso größere Bedeutung zu, wenn beispielsweise von den in einer Sendung auftretenden Personen strafrechtsrelevante Vorwürfe gegen die andere Seite erhoben werden (vgl. BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010). Ebenso ist bei kritischen Äußerungen (so etwa, wenn einer Person, wenn schon nicht strafrechtlich Relevantes, aber doch moralisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, vgl. in diesem Sinne RFK 11.12.2000, RfR 2001, 29) der Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ unbedingt zu beachten (vgl. RFK 24.09.1991, RfR 1993, 11; in diesem Sinne auch BKS 28.03.2012, GZ 611.996/0002-BKS/2012, im Zusammenhang mit „erheblichen Vorwürfen“ von Geschäftspraktiken, die für den Durchschnittsbetrachter negativ konnotiert sind).

Der Vorwurf – dass der Erstbeschwerdeführer als Inhaber eines „milliardenschweren Unternehmens“ keine reibungslose Übergabe der Unternehmensgruppe an die Familie besorge und sogar die eigenen „**Kinder aus dem milliardenschweren Unternehmen dränge**“ – sowie allgemein die Darstellung der Beschwerdeführer als „**Beispiel für großartiges Scheitern**“ bei Firmenübergaben innerhalb der Familie sowie die Aussage „**Normal ist das nicht.**“ wurde den Beschwerdeführern weder vorgehalten, noch konnten sie sich sonst dazu äußern. Stattdessen verwendete der Beschwerdegegner zur Bestätigung dieser Darstellung aus dem Zusammenhang gerissene Aussagen des Erstbeschwerdeführers und der Zweitbeschwerdeführerin aus sieben Jahre alten Interviews zu einem gänzlich anderen Thema. Dies fällt vor allem deshalb schwer ins Gewicht, da bei dem Beitragsteil zur Familie K und dem Hotel Regina – dem hervorstechenden Positivbeispiel des Beitrags – aktuelle Interviews, die ausschließlich die Firmenübergabe und die Vorteile, die eine solche innerhalb der Familie K gebracht hat, zum Thema haben, verwendet wurden.

Es wäre daher unabdingbar gewesen, den Beschwerdeführern die konkreten Vorwürfe zur Stellungnahme vorzuhalten. Im konkreten Fall mag auch der eingblendete Hinweis „Chili 2011“ im linken oberen Bildschirmrand an der Einschätzung der Behörde nichts zu ändern, da diese Interviews – wie bereits dargestellt – zu einem gänzlich anderen Thema sowie in einem gänzlich anderen Zusammenhang und Setting, wie oben dargelegt, geführt wurden.

Vor diesem Hintergrund hätte der Beschwerdegegner die Beschwerdeführer mit dem Vorwurf einer gescheiterten Firmenübergabe konfrontieren und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme

geben müssen. Da er dies nicht tat, verletzte er mit dem gegenständlichen Beitrag insofern den Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ und damit das Objektivitätsgebot.

Daher war bereits schon insoweit eine Verletzung des § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G bezüglich des Beitrags vom 18.10.2019 festzustellen und der Beschwerde stattzugeben (Spruchpunkt 1). Vor diesem Hintergrund war auf das weitere Beschwerdevorbringen nicht näher einzugehen.

#### **4.3.3. Zur aufgetragenen Veröffentlichung**

Gemäß § 37 Abs. 4 ORF G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Nach der Rechtsprechung des VfGH liegt diese Entscheidung im Ermessen der Behörde (vgl. VfSlg. 12.497/1990). Demnach müssen vom ORF als Medium begangene Rechtsverletzungen durch einen „*contrarius actus*“ des ORF nach Möglichkeit ausgeglichen werden. In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 617 f, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 62 Abs. 3 AMD-G).

Es war daher die Veröffentlichung in der gleichen Sendung, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.053/19-005“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08. Juli 2019

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)